

## **E n t w u r f**

### **Verordnung der Landesregierung vom xx.xx.2023, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden**

Aufgrund des § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Hektarsätze**

Die Hektarsätze werden je Hektar Wald für die nachstehend angeführten Waldkategorien landesweit einheitlich festgelegt wie folgt:

- |                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| a) für Wirtschaftswald      | 26,90 Euro ; |
| b) für Schutzwald im Ertrag | 13,45 Euro ; |
| c) für Teilwald im Ertrag   | 20,17 Euro . |

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, VBl. Tirol Nr. 59/2022, außer Kraft.

**Der Landeshauptmann:**

**Der Landesamtsdirektor:**

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindeforstbetriebe festgelegt werden**

Nach § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, idF LGBl. Nr. 80/2020, werden die Gemeinden ermächtigt, zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindeforstbetriebe eine Umlage als ausschließliche Gemeindeabgabe zu erheben.

Die Erhebung der Umlage erfolgt durch Festlegung eines Umlagesatzes, der auf Basis von Hektarsätzen festgelegt wird.

Die Landesregierung hat nach Abs. 3 leg. cit. durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 v.H. der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindeforstbetriebe nach § 6 jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindeforstbetriebe gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen.

Der Hektarsatz für Schutzwald im Ertrag hat 50 v.H. des Hektarsatzes für Wirtschaftswald und der Hektarsatz für Teilwald im Ertrag 75 v.H. dieses Hektarsatzes zu betragen. Die Hektarsätze sind neu festzulegen, wenn sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Forstbetriebe gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mindestens 5 v.H. verändert hat.

Zuletzt wurden die Hektarsätze mit Verordnung der Landesregierung vom 6. September 2022, VBl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegt.

Der damaligen Festlegung wurde das kollektivvertragliche Jahresgehalt 2022 zu Grunde gelegt; dieses wurde mittlerweile um mehr als 5 v.H. erhöht, sodass die Voraussetzungen für die Anpassungen der Hektarsätze vorliegen.

Aufgrund der bisher festgelegten Hektarsätze wurden für das Jahr 2022 ca. 31,76 v.H. der den Gemeinden mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindeforstbetriebe nach § 6 entstandenen Kosten abgedeckt.

Um dem gesetzlich vorgesehenen Deckungsgrad von 33 v.H. näher zu kommen wird eine Erhöhung der Hektarsätze um 10 v.H. vorgenommen.

Die gegenständliche Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Da der Abgabensanspruch nach § 10 Abs. 7 der Tiroler Waldordnung 2005 jeweils mit dem Ablauf des Jahres entsteht, für das die Umlage erhoben wird, sind die neuen Hektarsätze erstmals auf die Vorschreibung der Umlage für das Jahr 2024 anzuwenden, welche bis längstens Ende Mai 2024 zu erfolgen hat. Daher ist es erforderlich, dass die Gemeinden die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage noch im Jahr 2023 beschließen und kundmachen (Inkrafttreten mit 1. Jänner 2024).